

Leitfaden zum Schutz Geistigen Eigentums in Russland

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Unternehmensberater

Lesen Sie u. a. im Leitfaden:

Einführung

Struktur und Regelungsinhalt der Vorschriften zum Geistigen Eigentum im 4. Teil des ZGB

Allgemeine Regelungen

Lizenzverträge

Ansprüche bei Schutzrechtsverletzungen

Nachahmung von Schutzrechten

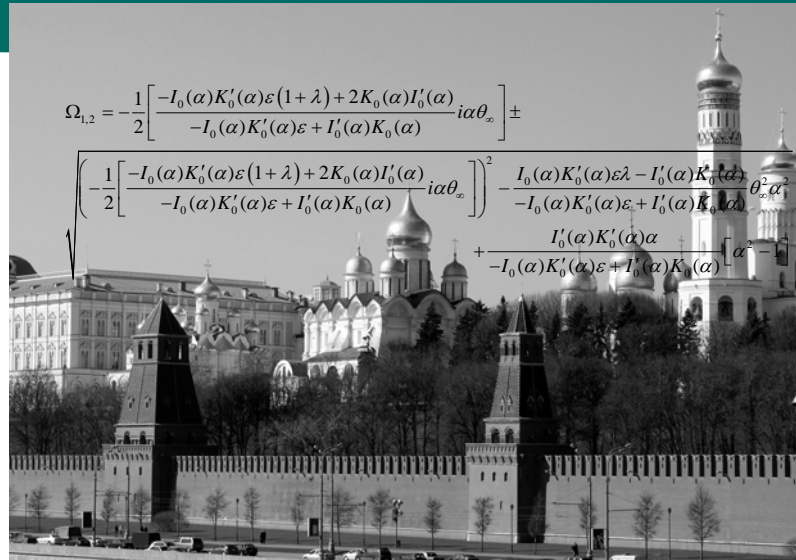
Verfahren bei Schutzrechtsverletzungen

Einzelne Schutzrechte

Einführung

:-) 8-) ;-)- beinahe wären diese weithin bekannten „Smileys“ im Dezember 2008 eingetragene Marken in Russland geworden, nachdem ein findiger russischer Unternehmer diese zur Marke anmeldete. Jeder, der diese Zeichen hätte benutzen wollen, wäre zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet gewesen. Glücklicher Weise hat nach einem öffentlichen Proteststurm im russischen Wirtschaftsleben das russische Patent- und Markenamt („Rospatent“) diesen Antrag auf Markenregistrierung abgelehnt. Die Tatsache jedoch, dass der russische Unternehmer überhaupt versuchte, den „Smiley“ als Marke anzumelden, zeigt zum einen die Kreativität russischer Unternehmer im Umgang mit gewerblichen Schutzrechten und zum anderen, dass es in Russland offenbar nicht fernliegend ist, alle möglichen bereits bekannten Ergebnisse erfinderischer, technischer und desingerischer Leistung schützen zu lassen.

Die wichtigsten Rohstoffe sind Gehirn und Kreativität. Dieser Grundsatz gilt gerade für deutsche Unternehmen, deren wirtschaftliche Grundlage insbesondere auch in ihren technolo-



gischen Innovationen und qualitativ hochwertigen Produkten liegen, die sie über die Landesgrenzen hinaus verkaufen und bekannt machen. Russland, das selber nicht nur über natürliche Ressourcen wie Öl und Gas, sondern auch über ein hohes Niveau in der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie über Einwohner mit einer sprichwörtliche Improvisationsgabe verfügt, bietet selbst in Krisenzeiten einen schier unersättlichen Markt für Innovationen. Dabei handelt es sich nicht nur um einen reinen Absatzmarkt, sondern auch um einen Markt, der als Plattform für Fortentwicklung von Produkten, Outsourcing von Produktion oder Produktionsstandort genutzt werden kann. Hält man sich das Beispiel des :-) vor Augen, so spielt hierbei jedoch der Schutz des Geistigen Eigentums, der Patente, Marken, Gebrauchsmuster und des gesamten Know-Hows sowie der geschickte Umgang mit Lizenzen eine entscheidende Rolle.

Dass in Russland der Schutz des geistigen Eigentums einen besonders hohen Stellenwert einnimmt, lässt sich insbesondere daraus ersehen, dass die Russische Föderation den Schutz des Geistigen Eigentums im zentralen Gesetz des

Wirtschaftslebens, nämlich dem russischen Zivilgesetzbuch („ZGB“), geregelt hat – dies ist weltweit einzigartig. Im neuen 4. Teil des ZGB, der am 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurden alle Vorschriften zum Patent-, Marken- und Urheberrecht, zum Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrecht, aber auch zu Nebengebieten des gewerblichen Rechtsschutzes wie etwa dem Know-How-Recht zusammengefasst.

Mit Inkrafttreten des neuen 4. Teiles des ZGB hat der russische Gesetzgeber mit gleich zwei Kapiteln russischer Rechtsgeschichte aufgeräumt: zum einen wurden Regelungen, die teilweise noch aus den 20iger Jahren stammten, aufgehoben, zum anderen hat man die hektisch erlassenen Gesetze der Nachwendezeit in den frühen 90iger Jahren beinahe vollständig ersetzt. Ziel der neuen Regelungen ist die Systematisierung des Rechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sowie die Anpassung an internationale Standards in diesem Bereich.

Der folgende kurze Leitfaden soll einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften des russischen Rechts zum Geistigen Eigentum geben. Ferner wollen wir vor dem Hintergrund unserer jahrelangen praktischen Erfahrung auf einige wichtige praktische Probleme des Schutzes des Geistigen Eigentums in Russland hinweisen.

Struktur und Regelungsinhalt der Vorschriften zum Geistigen Eigentum im 4. Teil des ZGB

Der neue 4. Teil des ZGB umfasst 9 Kapitel, der den größten Teil des Schutzes des Geistigen Eigentums in Russland umfasst:

- Allgemeine Bestimmungen, die vor allem Patent- und Markenstreitverfahren, Schadensersatzansprüche und Lizenzverträge regeln;
- Urheberrecht und mit dem Urheberrecht verbundene Rechte (Schutz der Auswertung bereits bestehender Werke, z.B. durch deren Verbreitung auf Tonträgern oder Bildmaterial);
- Patentrecht, wobei hier neben Erfindungspatenten auch Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster mit umfasst sind;
- Rechte an Züchtungen bzw. nach deutscher Rechtsterminologie Sortenschutz bezogen auf Pflanzensorten aber auch auf Tierrassen;

- Rechte an Topologien von integrierten Mikroschaltungen bzw. Halbleiterschutzrecht;
- Rechte an Know-How sowie teilweise Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen;
- Rechte an der Individualisierung juristischer Personen, Waren, Werkleistungen, Dienstleistungen und Unternehmen; dieser Abschnitt beinhaltet vor allem das Recht an Firmennamen und Firmenbezeichnungen, sowie – und dies ist das Wichtigste – an Marken;
- Rechte an der Nutzung von Ergebnissen von geistiger Tätigkeit an Bestandteilen einheitlicher Technologie, wobei es vor allem um staatlich geförderte Entwicklungen geht.

Im Folgenden wollen wir die für die Praxis wesentlichsten Aspekte dieser Neuregelungen näher beleuchten.

Allgemeine Regelungen

Im ersten Abschnitt des neuen 4. Teiles des ZGB wurden Definitionen zu geistigen Schutzrechten allgemeine Regelungen, die den gesamten Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes bzw. geistigen Eigentums betreffen, vereinigt:

- Lizenz- und Abtretungsverträge von geistigem Eigentum;
- Regelungen zu Vereinigungen bzw. Organisationen zur Verwaltung von geistigen Schutzrechten, zu Patentanwälten sowie vor allem zum Verfahren bei Streitigkeiten;
- Ansprüche und Haftung bei Schutzrechtsverletzungen.

Für die Praxis relevant sind vor allem die Vorschriften zu Lizenzverträgen und zu Ansprüchen bei der Haftung bei Schutzrechtsverletzungen.

Lizenzverträge

Im Gegensatz zum deutschen Recht, in welchem der Lizenzvertrag überhaupt nicht gesetzlich normiert ist, hat der russische Gesetzgeber die Übertragung und vor allem die Lizenzierung von Rechten am Geistigen Eigentum ausdrücklich geregelt. Bei der Übertragung verliert der Inhaber sein Schutzrecht ganz, bei der Lizenzierung räumt er lediglich ein Schutzrecht ein.

In der Praxis wird der Inhaber eines Schutzrechts darum bemüht sein, nicht die Rechte an dem Schutzrecht zu verlieren

und wird somit versuchen, einen Lizenzvertrag abzuschließen. Hierbei sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Kernbestandteil ist zunächst die genaue Beschreibung Vertragsgegenstandes bzw. des ausschließlichen Rechts, das übertragen werden soll, sowie die Art seiner Nutzung. Es bietet sich an, auf eine abänderbare Anlage zum Vertrag zu verweisen, um langwierige Vertragsanpassungen zu vermeiden, wenn der Gegenstand der Lizenz erweitert oder eingeschränkt werden soll.
- Das russische Gesetz unterscheidet zwischen „*ausschließlicher*“ und „*nichtausschließlicher*“ Lizenz. Bei einer „*nicht ausschließlichen Lizenz*“ behält der Lizenzgeber das Recht, das Nutzungsrecht nicht nur dem Lizenznehmer auch Dritten einzuräumen. Soweit nichts im Vertrag bestimmt ist, wird von einer solchen „*nicht ausschließlichen*“ Lizenz ausgegangen.

Hinweis: Gerade deutsche Juristen verwechseln diese „*ausschließliche* bzw. *nichtausschließliche*“ Lizenz häufig mit dem ebenfalls im russischen Recht definierten „*ausschließlichen Recht*“, welches dem Verwertungsrecht nach deutscher Rechtsterminologie entspricht und damit nichts anderes meint als das Recht des Urhebers, ein gewerbliches Schutzrecht zu verwerten.

- Sowohl für Übertragungs- als auch für Lizenzverträge gilt nicht nur die Schriftform, sondern auch eine unabdingbare und international zwingende Registrierungspflicht beim Rospatent als der zuständigen Behörde. Diese Registrierungspflicht gilt allerdings nur, wenn geistige Schutzrechte lizenziert werden, die selber registrierungspflichtig sind (so vor allem Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster).

Ansprüche bei Schutzrechtsverletzungen

Neben den Lizenzverträgen enthält der erste Abschnitt des 4. Teiles des ZGB eine Zusammenfassung aller wesentlichen Ansprüche, auf Basis derer Schutzrechtsverletzungen abgelehrt werden können, insbesondere

- Anspruch auf Anerkennung des rechtmäßigen Schutzrechtsinhabers;
- Unterlassungsanspruch bezüglich der Schutzrechtsverletzung;
- Schadensersatz;

- Beschlagnahme der Träger von schutzrechtsverletzendem Gut (z.B. CD-Rom);
- Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, die auf eine Schutzrechtsverletzung zulasten des eigentlichen Schutzrechtsinhabers erkannt hat.

Nachahmung von Schutzrechten

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass ein ausländisches Unternehmen Produkte, die auf einem bereits bestehenden gewerblichen Schutzrecht – insbesondere Patent oder Marke – beruhen, in die russische Föderation einführen, und die Technik dieser Produkte dann mit leichten Veränderungen noch einmal zum Patent oder Marke angemeldet werden, wonach der neue Patentinhaber hierfür dann Lizenzgebühren verlangt. In diesem Fall muss das Schutzrecht des Patentinhabers vor der Patentstreitkammer von Rospatent angefochten werden. Gegen Entscheidungen der Patentstreitkammer kann vor den staatlichen Arbitragegerichten und den ordentlichen Gerichten Berufung eingelegt werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns folgenden praktischen Hinweis: beim Import von Technologie nach Russland sollte immer bewiesen werden können, dass diese Technologie bereits bestand. Dies kann z.B. durch bereits im Ausland bestehende und registrierte Schutzrechte, aber auch durch die Sammlung von Zolldokumenten, welche die Einfuhr bestimmter Technik nach Russland nachweisen, geschehen.

Am besten ist jedoch, zu versuchen, jede technische Lösung, jedes Design oder Marke vor einem Markteintritt in die russische Föderation separat noch einmal beim Rospatent schützen zu lassen, so dass im Vorfeld der Markt für dieses Produkt „*abgesteckt*“ wird. Hierzu gehört auch, dass durch eine Patent- oder Markenrecherche zunächst kontrolliert wird, welche vergleichbaren Techniken oder Marken bereits auf dem russischen Markt geschützt sind (siehe auch Teil D, praktische Hinweise).

Verfahren bei Schutzrechtsverletzungen

Soweit ein gewerbliches Schutzrecht (vor allem Patent- und Markenverletzungsverfahren) z.B. durch Nachahmung verletzt wird, sind die Arbitragegerichte und ordentlichen Gerichte zur Unterbindung der Verletzungshandlung zuständig, je nachdem,

ob eine unternehmerisch tätige Person an der Angelegenheit beteiligt ist oder nicht. Problematisch ist hierbei allerdings, dass trotz des Inkrafttretens des 4. Teiles des ZGB keine Fachgerichtsbarkeit eingeführt wurde, so dass im Zweifel ein Amtsrichter am Wohnsitz des Beklagten bzw. potentiellen Patentverletzers über hochkomplexe Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zu entscheiden hat. Trotz dieses Problems ist es auf jeden Fall sinnvoll, gerichtlich gegen die Verletzungen vorzugehen. Entgegen dem westlichen Gefilden häufig verbreiteten Vorurteil gegenüber russischer Justiz haben diese durchaus Aussicht auf Erfolg

Einzelne Schutzrechte

Im Folgenden möchten wir auf Einzelheiten einiger gewerblicher Schutzrechte im russischen Recht eingehen, wobei wir uns auf die in der Praxis besonders relevanten Schutzrechte der Patente, Marken, Firmenbezeichnungen, Know-How und Urheberrechte beschränken.

Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster

Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster regelt der russische Gesetzgeber traditionell gemeinsam, obwohl es sich um recht unterschiedliche Erfindungsarten handelt.

Erfindungspatente

Wie im deutschen Recht muss für die Registrierung eines Patents die Erfindung neu und gewerblich anwendbar sein sowie über die notwendige erfinderische Tätigkeit verfügen. Die erfinderische Tätigkeit wird danach bemessen, ob der versierte Fachmann vom Stand der Technik ausgehend die Erfindung hätte unproblematisch ableiten können. In der Praxis ist zu beachten, dass Rospatent den Maßstab für diese erfinderische Tätigkeit nicht sehr hoch setzt, so dass bereits lange vorhandene Produkte aufgrund marginaler Abwandlungen neu patentiert werden können. Dies führt vor allem zu einer Aufweichung des Patentschutzes und bisweilen zu einer wahren Patentinflation in manchen technischen Bereichen. So besteht das größte Problem für ausländische Patentinhaber häufig vor allem darin, sich mit russischen Unternehmern auseinanderzusetzen, die die Erfindung aufgrund von minimalen Veränderungen patentieren lassen und danach Lizenzgebühren verlangen (siehe bereits im Abschnitt zum Verfahren bei Schutzrechtsverletzungen).

Software ist wie im deutschen Recht nur dann patentierbar, wenn sie „technischen Charakter“ besitzt, also auf die Hardware einwirkt.

Ein Erfindungspatent wird nach russischem Recht wie folgt angemeldet: Neben dem formalen Antrag auf Erhalt eines Patentes hat der Antragssteller eine Beschreibung der Erfindung und des Standes der Technik, die Patentansprüche, Zeichnungen und andere Materialien einzureichen (siehe hierzu ausführlich Art. 1375 ZGB). Die Anmeldung muss von einem beim Rospatent zugelassenen Patentanwalt durchgeführt werden.

Nach einer rein formalen Prüfung des Vorliegens aller notwendigen Dokumente durch Rospatent erfolgt die Offenlegung des Patentes nach spätestens 18 Monaten nach der Einreichung. Im Gegensatz zur 7-jährigen Wartezeit bei deutschen Patenten muss bei russischen innerhalb von 3 Jahren nach Einreichung ein Antrag auf inhaltliche Prüfung des Erfindungspatentes gestellt werden, inwieweit die Erfindung patentfähig ist. Nach der inhaltlichen Prüfung trifft der Patentprüfer auf der Grundlage eines Gutachtens die Entscheidung über die Erteilung und Eintragung des Patentes.

Sollte ein Patent außerhalb Russlands registriert worden sein, so bleibt dem Patentinhaber nach dem Pariser Übereinkommen ein Jahr Zeit, um das Patent auch in Russland anzumelden; ansonsten verliert er die Priorität des Patentes. Zu beachten ist, dass auch bei einer internationalen Patentanmeldung eine nationale Patentprüfung durch das russische Patent- und Markenamt durchgeführt wird.

Der Bestandsschutz für Erfindungspatente beträgt wie im Vorgängergesetz und entsprechend dem deutschen Recht 20 Jahre.

Gebrauchsmuster

Gegenstand des Gebrauchsmusters ist nach eine technische Lösung im Hinblick auf ein Erzeugnis bzw. eine Einrichtung, womit der Anwendungsbereich gegenüber dem Erfindungspatent eingeschränkt ist. Die Lösung muss – wie beim Erfindungspatent auch – neu und gewerblich anwendbar sein. Im Gegensatz zum Erfindungspatent bestehen weniger hohe Ansprüche an den erfinderischen Schritt; lediglich die „Gesamtheit der wesentlichen Merkmale“ muss die Neuheit erfüllen. Gebrauchsmuster werden insofern auch gerne als „kleiner Bruder“ des Erfindungspatentes bezeichnet.

Was das Anmeldeverfahren von Gebrauchsmustern betrifft, so sind neben dem Antrag wieder Gebrauchsmusteransprüche, Beschreibung, Zeichnungen etc. einzureichen. Es ist somit – auch in der Praxis – dasjenige gewerbliche Schutzrecht im Hinblick auf technische Erfindungen, das am schnellsten zu

erlangen ist. Nach Antragsstellung erfolgt lediglich eine formale Prüfung auf Vorliegen aller Dokumente und hiernach die Eintragung. Im Vergleich zum bisher geltenden Recht sind die Fristen für den Schutz von Gebrauchsmustern um 5 Jahre auf 10 Jahre erhöht worden.

Geschmacksmuster

Gegenstand des Geschmacksmusters sind künstlerisch-konstruktive Lösungen aus industrieller oder handwerklicher Produktion, die sich nach dem äußeren Erscheinungsbild bestimmen lassen. Das Gebrauchsmuster erfüllt die Schutzvoraussetzungen, wenn es nach der „Gesamtheit seiner wesentlichen Merkmalen“ neu und originell ist, ästhetische und ergonomische Besonderheiten der äußeren Beschaffenheit des Geschmacksmusters aufweist.

Im Unterschied zum russischen Gebrauchsmuster und zum deutschen Geschmacksmustergesetz findet nach der Einreichung des Antrags auf Erlangung eines Geschmacksmusters nicht nur eine rein formelle Prüfung auf Vorliegen aller Unterlagen, sondern auch eine inhaltliche Prüfung wie bei Erfindungspatenten statt. Damit und durch die von 10 auf 15 Jahre erhöhte Schutzdauer erfährt das Geschmacksmuster sowohl gegenüber dem russischen Gebrauchsmuster als auch gegenüber dem deutschen Geschmacksmuster eine deutliche Aufwertung im russischen Recht.

Marken

Wie im deutschen Recht handelt es sich nach russischem Recht bei Marken um Zeichen, die dazu geeignet sind, die Waren juristischer Personen oder Einzelunternehmer von denen anderer zu unterscheiden. Die Marke setzt sich zusammen aus der Bezeichnung oder dem Bild der Marke und dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis. Nur juristische Personen und Einzelunternehmer können Inhaber der Verwertungsrechte an einer Marke sein; natürliche Personen sind von der Inhaberschaft ausgeschlossen.

Die Markenregistrierung ist beim Rospatent unter Einreichung eines Antrags, dem Zeichen der Marke und dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zu beantragen. Nach einer formalen Prüfung durch das Rospatent, die sich vor allem auf das Vorhandensein der notwendigen Anträge und Unterlagen bezieht und die innerhalb eines Monats durchgeführt werden muss, findet eine inhaltliche Prüfung des Zeichens selber statt, inwieweit diesem Unterscheidungskraft fehlt oder ob die Marke aus Elementen besteht, die im allgemeinen Gebrauch üblich geworden sind, die zu den Verkehrsgepflogenheiten zählen und die als Beschaffenheits- oder Mengencharakteristika gelten. Nach dieser Prüfung hat die Eintragung der Marke in das

staatliche Register innerhalb eines Monats nach Einzahlung der Staatsgebühren zu erfolgen. Soweit die Eintragung einer Marke abgelehnt wurde, kann diese Entscheidung innerhalb von drei Monaten vor der Patentstreitkammer angefochten werden.

Sollte dieselbe Marke bereits im Ausland registriert worden sein, so muss die Marke innerhalb von 6 Monaten vom Zeitpunkt der ausländischen Markenmeldung an in Russland nach dem Pariser Verbandsübereinkommen registriert werden, damit die Priorität für die Marke nicht verloren geht. Praktischer ist es jedoch, gleich im Ausland eine internationale Markenregistrierung zu beantragen und den Schutzbereich auf Russland zu erstrecken. Auf diese Weise erübrigt sich eine separate russische Anmeldung.

Wie bereits erwähnt, sollte man vor dem Markteintritt mit einem neuen Produkt, den Markt mit der Registrierung einer Marke bereits abstecken.. Hierzu gehört auch, dass man die Marke in kyrillischer Schrift noch einmal anmeldet, um von vorneherein auszuschließen, dass „Trittbrettfahrer“ sich der Marke in russischer Sprache ermächtigen.

Bestandsschutz, Verwertung und Streitverfahren im Markenrecht

Die Geltungsdauer einer Marke beträgt 10 Jahre nach der Eintragung bei der zuständigen Registrierungsbehörde – eine Verlängerung ist möglich. Das Verwertungsrecht an einer Marke kann durch Veräußerung und durch Lizenzierung auf einen Dritten übertragen werden. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls bei Rospatent zu registrieren.

Die Patentstreitkammer kann dann über die Nichtigkeit bzw. Annullierung ein Verfahren eröffnen, so vor allem, wenn es an Unterscheidungskraft der Marke zu einer früher angemeldeten Marke mangelt. Die Entscheidung kann vor Gericht angefochten werden. Ein in der Praxis häufig auftretendes Problem ist die Frage der Verletzung einer Marke durch eine Internetdomain. Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde bei Verwechslungsgefahr weitgehend zugunsten des Markeninhabers geurteilt.

Firmenbezeichnungen

Kommerzielle Organisationen nehmen am Rechtsverkehr unter der Firmenbezeichnung teil, unter die sie in den Gründungsdokumenten und im „Einheitlichen Staatsregister Juristischer Personen“ eingetragen sind. Diese Bezeichnungen enthalten neben dem Namen der Firma auch die Rechtsform (z.B. „OOO“ oder „ZAO“). Das russische Recht regelt Handelsnamen weitgehend einheitlich mit dem Markenrecht,

wodurch auf die meisten Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung des widerrechtlichen Gebrauchs bzw. der Anmaßung einer Firma denen des Markenrechts entsprechen.

Know-How

In der wirtschaftlichen Praxis geht es häufig vor allem darum, einem Vertragspartner bestimmtes Wissen und Erfahrung zur Produktion, Aufstellungen von Anlagen, Errichtung von Distributionsnetzen, Kosteneinsparungen etc. zu vermitteln – eben um sogenanntes Know-How. Es handelt sich um ein Schutzrecht, dass wie andere lizenziert werden kann. Eine Registrierung ist jedoch nicht erforderlich. Zentraler Aspekt des Know-How ist dessen Geheimhaltung. Neben der Normierung des Know-How im ZGB ist hier auch das Gesetz „Über das Geschäftsgeheimnis“ heranzuziehen, wonach bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen, damit das Know-How geschützt bleibt.

Der Schutz des Know-How in der Praxis ist – wenn überhaupt – nur durch strenge Lizenzverträge zu erreichen, in denen jeder Verstoß durch eine hohe Vertragsstrafe geahndet wird, wobei bereits der Beweis eines Verstoßes schwierig sein könnte.

Urheberrecht und Software

Gegenstand des Urheberrechts sind insbesondere literarische Werke, musikalische Produktionen, choreographische Schöpfungen, Bildhauerei, Gemälde, Designs, Erzählungen etc. Mit umfasst von den Vorschriften des Urheberrechts sind aber auch Computerprogramme bzw. Software. Das Urheberrecht entsteht formfrei, d.h. ohne Registrierungsakt. Software allerdings kann fakultativ registriert werden (z.B. bei Rospatent), um die Urheberschaft zu dokumentieren.

Das Urheberrecht besteht zur Lebenszeit des Autors bzw. 70 Jahre nach dessen Tod. Wie das deutsche Recht unterscheidet das russische zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrecht. Das erstere erstreckt sich vor allem darauf, als Schöpfer genannt zu werden. Wirtschaftlich interessant sind jedoch die Verwertungsrechte an einem Werk. Im Gegensatz zum Urheberpersönlichkeitsrecht sind diese übertragbar und lizenzierbar. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses stehen diese Verwertungsrechte allein dem Arbeitgeber zu. Im Zusammenhang mit Softwarelizenzverträgen ist anzumerken, dass in der Praxis häufig versucht wird, den Lizenznehmer bei der Nutzung eines Programms einzuschränken. Nach russischem Recht hat der Lizenznehmer jedoch bestimmte Rechte,

so etwa das Programm zu dekompileieren, wenn dies für die Nutzung erforderlich ist.

Praktische Tipps

- Vor dem Eintritt in den russischen Markt mit einem neuen Produkt, dass auf einem gewerblichen Schutzrecht beruht, sollte eine Patent- und Markenrecherche durchgeführt werden, ob ein Produkt oder eine Marke von der Art, wie man es auf dem russischen Markt einsetzen will, bereits existiert.
- Ist dies nicht der Fall, sollte unbedingt durch umfangreiche Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster und Markenmeldungen der russische Markt so vorbereitet werden, dass kein anderes Unternehmen sich des Schutzrechts bemächtigen kann. Für die Anmeldung beim Rospatent ist ein russischer Patentanwalt hinzuziehen.
- Zur Verteidigung gegen Patent- und Markenstreitverfahren sollten bei der Einfuhr von Produkten, die von einem Patent oder einer bestimmten Marke geschützt sind, Zolldokumente gesammelt werden, die genau die Einfuhr dieses Produktes bestätigt, um bei Patent- oder Markenverletzungsklagen beweisen zu können, dass das eigene Produkt früher auf dem Markt war.
- Auf jeden Fall empfiehlt es sich, bei Patent- und Markenverletzungen gegen die Verletzer zunächst vermittels einer Abmahnung und danach auf gerichtlichem Wege vorzugehen. Wenn die Verfahren auch langwierig sein können, so haben sie dennoch Aussicht auf Erfolg.

Tabellarischer Überblick „Gewerbliche Schutzrechte“

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichsten gewerblichen Schutzrechte des russischen Rechts im Überblick:

	Patente auf eine Erfindung	Gebrauchsmuster	Geschmacksmuster	Urheberrecht	Markenrecht
Schutzgegenstand	technische Lösung auf allen technischen Gebieten, eingeschlossen Micro-Organismen, auch Software, soweit sie direkt auf die Hardware einwirkt	technische Lösung in Bezug auf eine bestimmte Erzeugnisse	künstlerisch-kreative Lösung eines industriellen Erzeugnisses oder eines handwerklichen Produktes, welche die äußere Erscheinungsweise bestimmt	Werke der Kunst, Literatur und Wissenschaft; bei verwandten Rechten: Schutz der Verwertung eines Werkes ferner: Software, Datenbanken, Abgrenzung siehe Patent auf eine Erfindung	Zeichen, das zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen einer Firma mit denen einer anderen geeignet ist. Anmerkung: Firmenbezeichnungen sind nach russischem Recht ähnlich den Marken geschützt
Schutzvoraussetzungen	- Neuheit (nicht bekannt nach dem Stand der Technik); - Erfinderische Tätigkeit; - gewerbliche Anwendbarkeit	- Neuheit („Gesamtheit der wesentlichen Merkmale“); - gewerbliche Anwendbarkeit;	- Neuheit („Gesamtheit der wesentlichen Merkmale“ nicht bekannt nach dem Stand der Technik“)	Schaffung des Werkes, Erbringung der schöpferischen Leistung	Unterscheidungskraft; Fehlen von Schutzhindernissen
Rechtsinhaber	- Urheber des Erfindungspatentes nach Eigentümer des Patentes; - bei Dienstfindungen hat der Arbeitgeber das Verwertungsrecht soweit im Vertrag nichts anderes vorgesehen;	wie beim Patent auf eine Erfindung; bei Dienstfindungen siehe Patent	wie beim Patent auf eine Erfindung; gleiches gilt für Dienstfindungen	Urheber und Koautor; bei Werken, die im Dienst geschaffen werden, Arbeitgeber das Verwertungsrecht soweit im Vertrag nichts anderes vorgesehen;	nur juristische Personen oder natürliche Personen, die als Unternehmer registriert sind)
Verfahren zum Erwerb des Schutzrechts	- Einreichung der Unterlagen nach Art. 1375; damit Erhalt der Priorität; - formale Prüfung des Vorliegens aller notwendigen Dokumente durch das Rospatent; - Offenlegung nach 18 Monaten nach der Einreichung; - Antrag nach Art. 1386 auf inhaltliche Prüfung des Erfindungspatentes innerhalb von 3 Jahren nach Antragsstellung, inwieweit die Erfindung patentfähig ist; - Erteilung des Patentes und Registrierung;	- Einreichung der Unterlagen nach Art. 1376; damit Erhalt der Priorität; - formale Prüfung des Vorliegens aller notwendigen Dokumente durch das Rospatent; lediglich Prüfung, inwieweit Dokumente fehlen und ob die Gebrauchsmusteransprüche vollständig sind; - soweit das Rospatent der Auffassung ist, dass die Dokumente vollständig sind: Erteilung des Patentes und Registrierung;	- Einreichung der Unterlagen nach Art. 1377; damit Erhalt der Priorität; - formale Prüfung des Vorliegens aller notwendigen Dokumente durch das Rospatent (wie beim Gebrauchsmuster); - bei erfolgreicher formeller Prüfung der Dokumente findet eine inhaltliche Prüfung des Geschmacksmusters statt, ob inwieweit diese Lösung gebrauchsmusterfähig ist;	Kein spezielles Verfahren, nach Art. 1256 jedoch ansonsten nur Bekanntmachung des Werkes erforderlich	Nach Antragsstellung: formelle Prüfung; danach inhaltliche Prüfung; ein Monat nach Gebührenzahlung, Entscheidung über Erteilung, danach Ausgabe der Urkunde
Bestand des Schutzrechts	20 Jahre nach Antragsstellung	10 Jahre nach Antragsstellung	15 Jahre nach Antragsstellung	Lebzeit des Autors bzw. 70 Jahre nach dessen Tod	10 Jahre nach Antragsstellung; Verlängerungsmöglichkeit
Wirkungen des Schutzrechts	- Verwertung, u.a. durch Abtretungen/Lizenzen; - Ansonsten bei Verletzung: - Schadensersatzansprüche - Unterlassungsansprüche - Ansprüche auf Einziehung von Nachahmeprodukten - zuständiges Gericht bei Patentverletzungsverfahren Arbitragegericht; - Patentstreitkammer des Rospatent entscheidet bei Annulierungsverfahren.	siehe Erfindungspatente	siehe Erfindungspatente	Urheberpersönlichkeitsrecht, nicht abtretbar oder lizenzierbar: - Namensrecht; - Recht als Urheber zu gelten; - Veröffentlichungsrecht; Verwertungsrecht, zur wirtschaftlichen Verwertung abtretbar und lizenzierbar.	- Uneingeschränktes Nutzungsrecht durch Verbreitung (z.B. im Rahmen von Marketing); - Lizenzierung; - Anspruch bei Missbrauch der Marke auf Unterlassen; Schadensersatz und vor allem Vernichtung der Kontrafakte.

Kontakte

für weitere Informationen:

Prof. Dr. jur., Dipl.-Ing. Andreas Steininger
Counsel
Leiter Gewerblicher Rechtsschutz

Rödl & Partner Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: andreas.steininger@roedl.ru



Dr. Andreas Knaul, LL.M. —
d.i.a.p. (E.N.A.),
Rechtsanwalt und Partner
Leiter Rechtsberatung in Russland

Rödl & Partner Moskau
Tel.: (+7 495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Roman Gromovoj —
Anwalt (RF)
Leiter Prozess- und
Schiedsverfahrensrecht

Rödl & Partner Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: roman.gromovoj@roedl.ru



Taras Derkatsch —
Jurist
Gewerblicher Rechtsschutz

Rödl & Partner Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: taras.derkatsch@roedl.ru



Büros in Russland

Rödl & Partner Moskau

Business Center LeFort
Elektrosawodskaja 27, Haus 2
107023 Moskau

Phone: +7 (495) 933 51 20
+7 (495) 933 20 55
Telefax: +7 (495) 933 51 21

Website: www.roedl.com/ru
E-Mail: moskau@roedl.ru

Rödl & Partner St. Petersburg

Linija 14, Haus 7
Wasiljewskij Ostrow
199034 St.Petersburg

Phone: +7 (812) 320 66 93
Telefax: +7 (812) 320 66 95

Website: www.roedl.com/ru
E-Mail: stpetersburg@roedl.ru

Stand: Mai 2010

Wirtschaftsprüfer ■ Steuerberater ■ Rechtsanwälte Unternehmensberater

Bosnien-Herzegowina ■ Brasilien ■ Bulgarien ■ China ■ Deutschland ■ Estland ■ Frankreich ■ Großbritannien ■ Hong Kong
Indien ■ Indonesien ■ Italien ■ Kasachstan ■ Kroatien ■ Lettland ■ Litauen ■ Moldawien ■ Österreich ■ Polen ■ Rumänien
Russland ■ Schweden ■ Schweiz ■ Singapur ■ Slowakei ■ Slowenien ■ Spanien ■ Südafrika ■ Thailand ■ Tschechien ■ Türkei
Ukraine ■ Ungarn ■ USA ■ Vereinigte Arabische Emirate ■ Vietnam ■ Weißrussland